

Aufzeichnungspflichten bei Bargeschäften und Anforderungen an elektronische Registrierkassen und anderen Geräten aus steuerlicher Sicht

Referat IV A 4

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

<http://www.bundesfinanzministerium.de/>

Seit 1. Januar 2002 ist die Finanzverwaltung berechtigt, Unterlagen im Sinne des § 147 Absatz 1 Abgabenordnung (AO), die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, durch Datenzugriff zu prüfen. Hierzu gehören auch die mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Fahrpreisanzeigern (Taxameter) und Wegstreckenzählern erfassten Geschäftsvorfälle.

2003 hat der Bundesrechnungshof kritisiert, dass die aktuell gebräuchlichen Registrierkassen und Registrierkassensysteme schon deswegen nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme (GoBS) entsprechen, weil die vom Gerät erfassten Aufzeichnungen im Nachhinein spurlos verändert oder beseitigt werden können, sei es durch technische Möglichkeiten, die die Kassenhändler für ihre Kasse selbst anbieten oder durch den Einsatz externer Software. Die Erfahrungen in der Praxis bestätigen diese Einschätzung.

Auch bei einer Prüfung durch Datenzugriff lassen sich solche Manipulationen nicht oder zumindest nur schwer aufdecken.

Mit dem Ziel den Manipulationsschutz bei Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Fahrpreisanzeigern (Taxameter) und Wegstreckenzählern zu verbessern, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 26. November 2010 das Schreiben zur „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ erlassen (BStBl I S. 1342). Danach gilt

für die mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Fahrpreisanzeigern (Taxameter) und Wegstreckenzählern erfassten Geschäftsvorfälle Folgendes:

Um den Datenzugriff zu gewährleisten sind die Unterlagen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich der mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen i. S. des § 14 UStG unverändert (§ 146 Absatz 4 AO) und vollständig aufbewahrt werden. Darüber hinaus ist eine Verdichtung der Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

Das bedeutet insbesondere, das System muss sicherstellen, dass von der ersten Speicherung an nachträgliche Änderungen nicht mehr möglich sind. Die Daten müssen so aufbewahrt werden, dass eine Änderung nicht mehr vorgenommen werden kann oder zumindest aber den ursprünglichen Inhalt erkennen lassen. Wurden Veränderungen vorgenommen, muss erkennbar sein, dass sie vorgenommen worden sind. Ist eine Buchung fehlerhaft, darf sie nur durch eine erkennbare Stornierung oder Umbuchung richtig gestellt werden können.